

8.3.3d Wichtige Hinweise zur Notengebung Kl. 5 - 10

1. Allgemeine Hinweise:

1.1. Halbjahreszeugnisse:

Zur Berechnung der Noten im Halbjahreszeugnis werden alle Leistungen der Schülerinnen berücksichtigt, die vor der Notenkonferenz erfolgt sind. Bei Klassenarbeiten müssen sie zurückgegeben und besprochen worden sein. Das Halbjahreszeugnis stellt somit eine aktuelle Information über den Leistungsstand der Schülerin dar. Die vorgeschriebenen Klassenarbeiten müssen nicht gleichmäßig auf die beiden Halbjahre verteilt werden.

1.2. Jahreszeugnisse

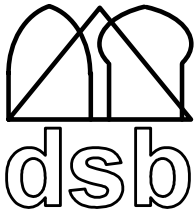
Für die Jahreszeugnisse gelten die Bestimmungen der Versetzungsordnung.

In der Versetzungsordnung für die Sek I (Kl. 5 – 10) ist festgelegt:

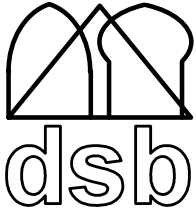
- 1.3 Die Versetzungsentscheidung wird auf Grund aller im Schuljahr erbrachten Leistungen der Schülerin getroffen.
In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Schülerin sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.
Epochal unterrichtete Fächer sind ebenfalls versetzungsrelevant.
- 1.4. Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Sie ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.

2. Durchführung der Notenberechnung (in Punkten)

- 2.1. Für die Fachnote werden die Ergebnisse aller Klassenarbeiten addiert und der Durchschnitt berechnet → **die Klassenarbeitsnote (in Punkten)**.
- 2.2. Ebenso werden alle sonstigen Leistungen addiert z.B. Tests, angekündigte Tests, Hausaufgaben, Heftführung, Protokolle, Referate etc.. und der Durchschnitt berechnet → **sonstige Leistungsnote (in Punkten)**.
Die einzelnen Leistungen können unterschiedlich gewertet werden, z.B. ein Test kann doppelt so stark gewertet wie die Hausaufgaben, wenn dies am Schuljahresanfang den Schülerinnen bekannt gegeben worden.



- 2.3. Laut Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz gelten für alle Fächer Regelungen zum **Verhältnis der Klassenarbeiten zu den sonstigen Leistungen**. (siehe Tabellen in der Anlage Nr. 8.3.2c)
- 2.4. **Die pädagogische Freiheit** bei der Notengebung liegt in der Art und Anzahl der sonstigen Leistungen. Es ist nur eine Mindestanzahl an mündlichen Noten vorgeschrieben: bei Hauptfächer 4 mündliche Noten/Schuljahr, bei Nebenfächern 2 mündliche Noten/Schuljahr, jeweils zum Halbjahreszeugnis. Durch die mündlichen Noten kann der Lehrer aus pädagogischen Überlegungen eine Note verbessern oder verschlechtern und somit in Grenzfällen entscheiden.
- 2.5. **Berechnungstabelle für die Zeugnisnoten**
- Auf dem Schulserver ist eine Berechnungstabelle für die Klassen 5 – 10 zu finden, die aus den Klassenarbeiten und sonstigen Leistungen zu jedem Zeitpunkt die derzeitige Note ausrechnet. Diese Tabelle ist sehr hilfreich, besonders in Konfliktfällen mit Eltern, um deren Beschwerden zu entschärfen.
 - Für die Grundschule gibt es auf dem Schulserver eine extra Tabelle. Beide Tabellen sind zur Notenberechnung verpflichtend, außer man benutzt eine eigene Tabelle nach dem gleichen Berechnungssystem.
 - Nach dem vorgegebenen Verhältnis wird die Zeugnisnote berechnet. Dabei wird auf eine Stelle gerechnet und dann mathematisch gerundet
z.B. 36,4 → 36 P.
36,5 → 37 P.
36,6 → 37 P.
- Ausnahmen:**
An den Grenzen zur nächsten Note darf **nicht** gerundet werden, d.h. die Note 1 ergibt sich erst bei 54,0 Punkten. Bei 53,5 – 53,9 Punkten bleibt es bei 53 Punkten und damit bei der Note 2. Entsprechendes gilt 45,5 – 45,9 Punkten, 37,5 – 37,9 Punkten, 29,5 – 29,9 Punkten und 14,5 – 14,9 Punkten.
- Hinweis:** Die Berechnungstabellen berücksichtigen diese Ausnahmen automatisch.
- 2.6. In der Regel wird **die Zeugnisnote des Fachlehrers** in der Konferenz nicht mehr diskutiert. Nur in kritischen Fällen z.B. bei der Nichtversetzung können die Zeugnisnoten diskutiert und evtl. durch mehrheitlichen Beschluss der Klassenkonferenz geändert werden. Eine Änderung der Zeugnisnote kann aber nur mit Zustimmung des Fachlehrers erfolgen. Bitte alle Noten 5 und 6 sorgfältig belegen und nachrechnen. Bei der Note 5 in Deutsch, die immer eine Nichtversetzung zur Folge hat, kann in Grenzfällen die Note erst in der Zeugnis-Konferenz festgelegt werden.
- 2.7. **Notenänderungen nach der Konferenz** sind generell nur in Absprache mit dem Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen möglich.



3. Noten für Verhalten und Mitarbeit

Die Kopfnoten für Verhalten und Mitarbeit werden als arithmetisches Mittel aus den Benotungen aller Fachlehrer berechnet. Bei 3 und mehr Abweichungen von der Vorschlagsnote des Klassenlehrers erfolgt in der Zeugniskonferenz eine kurze Diskussion mit Abstimmung.

Die Note 2 entsprechend den Erwartungen und stellt deshalb die Norm dar, auf die die anderen Noten bezogen werden.

Für die Vorschlagsnoten des Klassenlehrers hat er sämtliche Einträge im Klassenbuch und alle gegebenen Tadel zu berücksichtigen.

Ein Tadel wegen Fehlverhaltens führt automatisch zur Verhaltensnote 3. Ein Tadel im ersten Halbjahr wird nicht mehr berücksichtigt, wenn im zweiten Halbjahr eine Verbesserung des Verhaltens erfolgte und kein Tadel mehr erteilt wurde. (siehe Anlage: Erläuterungen zu den Kopfnoten)

4. Folgende Richtlinien sind unbedingt zu beachten

- **Richtlinien für Klassenarbeiten und Tests Nr. 8.3.2a**
- **Richtlinien zur Notengebung Nr. 8.3.3a und 8.3.3b**

Sämtliche Richtlinien sind auf dem Schulserver unter SCHULDOKUMENTE zu finden.

W. Ritter, Schulleiter

Kairo, 01.12.2013